

Tierärztliche Vereinigung  
für **Tierschutz** e.V.



## **Merkblatt Nr. 184**

### **Studien an Wildtieren und deren Genehmigung**

**TVT**

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Herausgegeben vom Arbeitskreis Wildtiere und Jagd/Tiere im Versuch

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, Datum, 05.06.2019, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

© Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## Studien an Wildtieren und deren Genehmigung

Erarbeitet vom Arbeitskreis Wildtiere und Jagd/Tiere im Versuch

Stand: 05.06.2019

Alle Rechtszitate beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

### 1 Einleitung

Heimische Wildtiere stehen im Fokus verschiedener wissenschaftlicher Fragestellungen. Da die wissenschaftlichen Untersuchungen an Wildtieren mit Eingriffen und Behandlungen verbunden sein können, ist grundsätzlich zu prüfen, ob es sich bei den Untersuchungen um einen Tierversuch handelt. Unter Wildtieren werden im Folgenden Wirbeltiere verstanden, die sich bis zum Beginn des Versuches nicht in der Obhut des Menschen befanden. Andere wildlebende Tiergruppen, z. B. Kopffüßer oder Zehnfüßkrebse, unterliegen ebenfalls dem Tierschutzrecht, werden im Folgenden aber nicht behandelt.

Für Tierarten, die besonders geschützt sind (Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996), gelten besondere Regelungen (siehe § 22 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)), die hier nicht Erwähnung finden.

Für Wildtiere gelten abweichend von anderen Tierarten im Versuch zusätzliche Sorgfaltspflichten. Werden Wildtiere beispielsweise nach einem Eingriff freigelassen, so entfällt die bei Tieren in menschlicher Obhut gegebene Möglichkeit korrigierend einzuwirken, sollten sich später Komplikationen einstellen.

Auch bei Wildtieren ist selbstverständlich zunächst zu prüfen, ob nicht tierversuchsfreie Methoden die Fragestellung ebenso beantworten können. Hier spielen im Gegensatz zum Laborversuch *in vitro* oder *ex vivo* Methoden weniger eine Rolle als beispielsweise Tierbeobachtung, Fährtenlesen, Probengewinnung z. B. aus Exkrementen oder Fellresten, Rissdokumentation oder Jagdstatistik.

Das vorliegende Merkblatt soll denjenigen, die Versuche planen oder durchführen, sowie den zuständigen Behörden eine Hilfestellung zur Entscheidung geben, ob die geplanten Untersuchungen an Wildtieren einen Tierversuch gemäß des deutschen Tierschutzrechtes darstellen und welche Bedingungen ggfs. eingehalten werden müssen.

### 2 Rechtsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen des TierSchG und zugehörige Verordnungen (zum Beispiel die TierSchVersV). Weitere spezielle Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder (keine abschließende Aufzählung) sind ggfs. zu berücksichtigen wie beispielsweise Tiergesundheitsgesetz, Naturschutzgesetze, Jagdgesetze,

Artenschutzabkommen sowie je nach Habitat gesetzliche Regelungen zu Natur- und Wasserschutzgebieten.

Grundsätzlich gelten für Wildtiere, die in Versuchen eingesetzt werden, die gleichen gesetzlichen Regelungen wie für die klassischen Versuchstierarten. Diese sind im 5. Abschnitt des TierSchG (§§ 7 - 9) geregelt.

Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können,
2. an Tieren, die dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden, oder
3. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder Trägartiere verbunden sein können.

Im Bereich der Wildtierforschung dürfte der oben unter 3. aufgeführte Zweck eher keine Rolle spielen.

Als Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die nicht Versuchszwecken dienen, und

1. die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
2. durch die Organe oder Gewebe ganz oder teilweise entnommen werden, um sie zu wissenschaftlichen Untersuchungen zu verwenden,
3. die zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden.

Das bedeutet, dass fast jede Tätigkeit oder Maßnahme mit wissenschaftlicher Fragestellung unter die Definition des Tierversuches fällt, wenn die Möglichkeit von Schmerzen, Leiden oder Schäden damit verbunden sein kann; dazu gehören auch Maßnahmen, bei denen die Tiere z.B. Angst erleiden oder aus ihrem Sozialverband gerissen werden.

Nicht als Tierversuch gilt das Töten eines Tieres, wenn dies ausschließlich erfolgt, um dessen Organe und Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden (§ 7 Abs. 2, Satz 3 TierSchG). Vor dem Hintergrund jagdlicher Interessen sollte auch Erwähnung finden, dass Tierversuche zur Entwicklung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät verboten sind.

### **3 Tierversuchsgenehmigung oder -anzeige**

Die folgenden Informationen sollen eine Hilfestellung sowohl für Anzeigende und Antragsteller als auch für Genehmigungsbehörden sein und auf Besonderheiten bei Tierversuchsanträgen/-anzeigen mit heimischen Wildtieren eingehen. Dringende Empfehlung: in allen Fällen empfiehlt es sich, vorab Kontakt mit dem in § 10 TierSchG vorgeschriebenen Tierschutzbeauftragten der Einrichtung und mit der zuständigen Behörde aufzunehmen.

#### **3.1 Zuständige Behörde**

Der Tierversuch ist bei der jeweils zuständigen Behörde, je nach Bundesland beispielsweise der Landesdirektion, der zentralen Landesbehörde oder dem

Regierungspräsidium, zu beantragen bzw. anzuzeigen. Für den Versuchs Antrag bzw. die Anzeige sind entsprechende Formulare der Genehmigungsbehörde zu verwenden. Für die Darstellung der geplanten Eingriffe können auch Fotos und Skizzen genutzt werden, die allen Beteiligten (Behörde, Tierschutzbeauftragter, Tierschutzkommission nach §-15-TierSchG) die Nachvollziehbarkeit erleichtern.

### **3.2 Genehmigungsantrag bzw. Anzeige des Tierversuches**

Zunächst ist zu prüfen, ob der Tierversuch genehmigungspflichtig ist oder ob eine Anzeige des Tierversuchs ausreicht. So sind beispielsweise Eingriffe, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach erprobten Verfahren vorgenommen werden, nur anzeigepflichtig. Eine solche Anzeige ist auch ausreichend, wenn der Tierversuch z. B. rechtlich vorgeschrieben ist, zu Ausbildungszwecken (zum Beispiel zur Erlangung der speziesspezifischen Fachkenntnisse) oder zur Gewinnung von z. B. Stoffen, Organismen oder Substanzen dient. Näheres regelt § 8a TierSchG. In den übrigen Fällen ist die Genehmigung des Tierversuchs vor Beginn einzuholen. Diese richtet sich nach festgelegtem Verfahren, bei dem verschiedene Angaben zwangsläufig zu erläutern sind.

#### **3.2.1 Wissenschaftliche Fragestellung und Versuchszweck**

Der Zweck des Versuchsvorhabens ist klar zu definieren und zu begründen. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie für einen bestimmten Versuchszweck unerlässlich sind (§ 7a TierSchG). Von den im Gesetz aufgeführten Zwecken dürften folgende besonders relevant sein: Grundlagenforschung, Forschung zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, etc. bei Menschen und Tieren, Schutz der Umwelt im Interesse der Gesundheit und des Wohlbefindens von Menschen und Tieren, Forschung im Hinblick auf die Erhaltung von Arten.

Die Unerlässlichkeit des Vorhabens ist über entsprechende Literaturangaben zu verifizieren. Auch ist darzulegen, dass keine alternativen Verfahren zum Erreichen des Versuchsziels verfügbar sind. Überlegungen zu Belastungen der Tiere und eine ethische Abwägung der Belastungen mit dem Erkenntnisgewinn fließen ebenfalls in den Antrag auf Genehmigung ein. Besondere Regelungen gelten für schwer belastende Eingriffe und Behandlungen, die aber bei Tierversuchen unter Verwendung von Wildtieren eine absolute Ausnahme sein dürften.

Jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens ist eine allgemeinverständliche, sogenannte nichttechnische Projektzusammenfassung (NPT) beizufügen, in der Bezeichnung, Zweck und Nutzen des Vorhabens, Tierart und Tierzahl, erwartete Belastungen und Schäden der Tiere und die Erfüllung der Anforderungen der 3R-Prinzipien (Replace Reduce, Refine (nach Russel und Burch 1959) dargestellt werden. Ein entsprechendes Formblatt des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist entsprechend auszufüllen und die Registrierung der NPT beim BfR bei Antragstellung mit einzureichen.

### 3.2.2 Versuchstiere

Die Auswahl der Tierart, des Geschlechts, des Alters und der Körpergröße/des Körpergewichts sowie die geplante Tierzahl sind ebenfalls zu begründen. Grundsätzlich bedarf es für Tierversuche an Wildtieren einer Ausnahmegenehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der TierSchVersV, da ansonsten in Tierversuchen grundsätzlich nur Tiere verwendet werden dürfen, die für diesen Zweck gezüchtet wurden (§ 19 Abs. 1, Satz 1 TierSchVersV). Bei Vergleichsstudien ist in der Regel eine statistische Berechnung der Fallzahl für die Haupt- und Nebenzielgrößen (sinnvolle Untersuchungsparameter) notwendig. Zum Nachvollziehen der Berechnung der Fallzahl haben sich Ausdrücke der Statistiksoftware oder Statistikgutachten als hilfreich erwiesen. Orientierungsstudien umfassen zumeist deutlich geringere Tierzahlen als Vergleichsstudien. Hier reichen unter Umständen auf Literatur oder plausible Überlegungen gestützte Fallzahlschätzungen aus. Der genaue Versuchsaufbau und der Ablauf sind exakt, umfassend und detailliert zu beschreiben. Es empfiehlt sich, den zeitlichen Ablauf mittels eines tabellarischen Zeitplans bzw. eines Zeitstrahls darzustellen (schedule of events).

### 3.2.3 Sedation bzw. Narkose

Bei Einsatz einer Sedation bzw. Narkose sind, wie in jedem Tierversuch, die Dosierung, das zu applizierende Volumen, die Applikationsstelle und -route anzugeben. Bei der Distanzimmobilisation sind darüber hinaus technische Spezifikationen anzuführen, wie die Art der Distanzimmobilisation und beispielsweise das Volumen, welches der Medikamententräger (z. B. Pfeil) fasst. Da häufig die Pfeile nur ein begrenztes Volumen fassen können, ist dies bei der Auswahl des einzusetzenden Präparates zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Reichweite und die Aufschlagkräfte der verwendeten Distanzimmobilisationsgeschosse mit der Wirkung auf die Zieltierart anzugeben. Die Wahl der Wirkstoffe, Präparate, Dosierungen, Applikationsstelle und -route sowie der Waffe bei Nutzung einer Distanzimmobilisation ist zu begründen und entsprechende Erfahrungen damit aus der Literatur und aus der beantragenden Arbeitsgruppe darzulegen (proof of principle).

### 3.2.4 Beteiligte Personen

Alle am Versuch beteiligten Personen sind wie in jedem Tierversuchsantrag aufzuführen inkl. deren Qualifikationen, ihren Aufgaben im Versuchsvorhaben sowie ihren Erfahrungen mit Tierversuchen. Bei der Qualifikation spielen verschiedene Voraussetzungen eine Rolle. Neben allgemeinen versuchstierkundlichen Kenntnissen, die in entsprechenden Kursen erworben werden können, sind Kenntnisse und Fähigkeiten (praktische Erfahrungen) mit der im Versuch genutzten Tierart nachzuweisen. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass bei einer Sedation bzw. Narkose am Wildtier immer eine Vorort-Betreuung durch eine(n) mit dieser Tierart erfahrene(n) Tierärztin oder Tierarzt gewährleistet sein sollte. Sollte die Tierärztin/der Tierarzt die Voraussetzungen für den Umgang mit der eingesetzten Distanzwaffe nicht haben, so kann eine andere Person mit entsprechender Qualifikation die Applikation in Anwesenheit der Tierärztin/des Tierarztes durchführen. Die Anwesenheit einer/eines sachkundigen Tierärztin oder Tierarztes ist

in der Regel bereits durch die Wahl der Medikamente erforderlich. Zudem wird sie/er benötigt, um im Bedarfsfall tierärztliche Maßnahmen wie Dosiskorrektur bzw. Nachdosieren, oder Behandlung von Narkosezwischenfällen durchführen zu können.

Institutionen, die Tierversuche mit Wildtieren durchführen oder Wildtiere ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken töten, müssen eine Tierärztin/einen Tierarzt als Tierschutzbeauftragte(n) bestellen und die Bestellung der Behörde anzeigen. Die Behörde kann ausnahmsweise auch andere Personen als Tierschutzbeauftragte genehmigen, wenn sie die nach § 5 Abs. 4 TierSchVersV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen kann.

### 3.2.5 Dokumentation

Im Rahmen der Antragstellung muss die geplante Dokumentation dargestellt werden. Dazu eignen sich Datenblätter für jedes einzelne Tier zu Eingriff und Manipulation, die als Entwurf dem Antrag beizufügen sind. Zur Antragstellung gehören auch Überlegungen zu Abbruchkriterien, die über ein Score-Sheet sowohl allgemeine als auch versuchsbedingte Zwischenfälle erfasst und bewertet.

Dargelegt werden müssen:

- Beginn und Ende des Tierversuchs
- verwendete Tierart
- Anzahl der Tiere
- Ausführung des Einzelversuchs
- besondere Vorkommnisse
- Verbleib der Tiere
- Datum der Nachuntersuchung nach Abschluss der Versuche mit Unterschrift des Durchführenden, falls das Tier weiterleben soll
- Unterschrift der Versuchsleiter und des Durchführenden mit Datum

Wildtiere werden häufig unter Narkose besendert. In diesem Zusammenhang sind dann zusätzliche Parameter zu dokumentieren:

- Datum, Uhrzeit von Beginn und Ende der Narkose
- Identifikation des Senders beispielsweise anhand der Seriennummer bzw. des entsprechenden Codes oder der Sendefrequenz zur eindeutigen Zuordnung der jeweiligen Daten zum jeweiligen Einzeltier
- Verbleib des Senders nach Ende des Versuchs
- besondere (anatomische) Merkmale / Auffälligkeiten des besenderten Tieres
- Allgemeinzustand
- Ernährungszustand (optimal: Body Condition Score)
- Körpergewicht (Schätzung oder Wiegen z. B. Federzugwaage)
- Verhalten des Tieres vor, während und nach der Narkose
- Präparat und Dosis des Narkosemittels
- Dauer der Narkose
- Narkosezwischenfälle
- ggf. Ergebnisse einer klinischen Untersuchung mittels Adspektion und Palpation des Tieres während der Narkose
- ggf. Beobachtung einer Futter- und Wasseraufnahme nach dem Aufwachen
- ggf. Beurteilung der Exkremente nach dem Aufwachen
- weitere Bemerkungen

### 3.2.6 Veröffentlichung

Die Versuchsergebnisse sind nach Möglichkeit zu veröffentlichen, insbesondere wenn die Wildtierforschung im öffentlichen Auftrag oder mit öffentlichen Geldern erfolgt. Bei Wildtieren sollte die Behörde einen Abschlussbericht verlangen, da diese Gruppe von Tieren eher selten Gegenstand von Tierversuchsgenehmigungen ist und die Belastungen der Tiere bei Folgeanträgen bzw. ähnlichen Anträgen durch die zuständigen Behörden anhand dieser Berichte besser eingeschätzt und Aspekte der 3R-Prinzipien berücksichtigt werden können. Ein derartiger Abschlussbericht sollte unter anderen folgenden Angaben enthalten:

- Versuchsziel
- Anzahl der tatsächlich genutzten Tiere
- beobachtete Ausfälle mit Begründung/Erklärung
- unerwünschte Ereignisse mit kurzer Beschreibung
- Einschätzung der tatsächlichen Belastung der Tiere für die Parameter, die der Antragsteller beurteilen kann
- Versuchsergebnisse
- Fazit

Bei schwer belastenden Eingriffen muss von der Behörde eine rückblickende Bewertung vorgenommen werden.

## 4 Sonderfall Kennzeichnung

Um entsprechende Daten zu gewinnen, bedarf es häufig einer Kennzeichnung, die insbesondere durch das Anbringen von Ohr- oder Flügelmarken und Halsbändern erfolgen kann. Zum Zwecke der Kennzeichnung müssen Wildtiere gefangen werden, was eine Belastung darstellt und damit unter die Tierversuchsproblematik fällt.

Dennoch gelten für das Kennzeichnen von Wildtieren, auch wenn sie mit Belastungen einhergehen besondere Regelungen. So schließt die EU-Richtlinie 2010/63/EU, die mit der Änderung des TierSchG und der TierSchVersV in deutsches Recht umgesetzt wurde, Praktiken, die „hauptsächlich zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres angewandt werden“, von ihrem Zuständigkeitsbereich explizit aus (Art. 1 Abs. 5e). Da eine konkrete Regelung im Tierschutzgesetz fehlt, ist davon auszugehen, dass die Kennzeichnung von Wildtieren zur Identifizierung keinen Tierversuch im rechtlichen Sinne darstellt.

Weiterhin gibt es für bestimmte Wirbeltiere, Vögel und Reptilien nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine Kennzeichnungspflicht (§ 12, 13). Eine solche einfache Kennzeichnung muss daher nach dem Tierschutzrecht weder angezeigt noch genehmigt werden. In Fällen, wo die Kennzeichnung mit wissenschaftlichen Auswertungen einhergeht, sollte bezüglich der Notwendigkeit einer Genehmigung oder Anzeige bei den für die Umsetzung des Tierschutzrechts zuständigen Behörden nachgefragt werden.

Soweit eine solche Kennzeichnung zur Tieridentifizierung und nach Artenschutzrecht ausserhalb eines Tierversuchs unter Betäubung durchgeführt wird, ist diese von einer/m Tierärztin/Tierarzt vorzunehmen (§ 5 Abs. 1 TierSchG). Es sei darauf hingewiesen, dass für Betäuben von Versuchstieren ansonsten andere Regelungen möglich sind (§ 17 TierSchVersV).



Bei der Kennzeichnung von Wildtieren können verschiedene Belastungen auftreten. In jedem Fall muss die für das Tier schonendste der jeweils geeigneten Methoden gewählt werden:

1. Jede Form des menschlichen Kontakts kann Wildtiere stressen. Von daher ist bereits das Fangen und Anbringen des Kennzeichens potentiell mit einer Belastung für das Tier verbunden. Die Zeit in Gefangenschaft muss bei Wildtieren, die den Menschen als große Bedrohung wahrnehmen, so kurz wie möglich und unter Vermeidung von Verletzungen bei Fluchtversuchen gehalten werden.
2. In vielen Fällen ist für das Kennzeichnen eine Sedation oder Narkose notwendig, um den Stress, der bis zum Herz-Kreislauf-Versagen führen kann, zu reduzieren. Die Sedation oder Narkose stellt in jedem Fall eine Belastung für das Tier dar. Narkosezeiten sind möglichst kurz zu halten, u. a. durch Einsatz antagonistisierbarer Sedativa und Narkotika, das zeitgerechte Beenden der Narkose durch den Einsatz der entsprechenden Antagonisten sowie durch die Auswahl von Mitteln, die in ihrer Wirkung und ihrer Dosierung der tatsächlich benötigten Zeit zum Anbringen des Kennzeichens angepasst werden können. Sensible Phasen und Faktoren, wie kalte oder heiße Außentemperaturen mit gestörter Thermoregulation in der Narkose- bzw. Aufwachzeit, oder Aufzuchtphasen, wenn dadurch die Nachkommen beeinträchtigt werden, sind zu vermeiden. Eine Abwägung zwischen Zeitaufwand und Nutzen einer technisierten Narkoseüberwachung ist zu treffen, das Ergebnis dieser Abwägungen sowie die zugrundeliegenden Kriterien sind zu dokumentieren. Zudem muss jeweils eine Abwägung erfolgen zwischen der Zeit, die Tiere während der Aufwachphase fixiert bzw. eingesperrt werden, um ggf. Verletzungen zu vermeiden, und dem Stress durch die Gefangenschaft. Bei vielen Tieren sind besondere artspezifische Voraussetzungen an die Narkoseumgebung zu beachten (z. B. Meeressäuger, Fische und andere im Wasser lebende Tiere).
3. Bei sozial lebenden Tierarten sind die potentiellen Auswirkungen auf das Verhalten im Zusammenhang mit Narkose und Kennzeichnung bei der Versuchsplanung zu bedenken. So kann das Sozialgefüge („Rangordnung“) gestört werden.
4. Das Kennzeichen selbst bzw. seine Befestigung am Tier kann ebenfalls eine Belastung darstellen:
  - Das Eigengewicht des Kennzeichens kann den Energiebedarf des Tieres erhöhen.
  - Die Bewegungsfreiheit des Tieres darf durch die Kennzeichnung nicht eingeschränkt werden. So müssen z. B. Halsbänder passgenau angelegt werden, so dass sich Gliedmaßen nicht darin verfangen können und auch die Gefahr eines Hängenbleibens an Gegenständen, beispielsweise an Ästen, deutlich reduziert wird.
  - Je nach Untersuchungszeitraum und abhängig von den ausgewählten Tieren (Geschlecht, Alter und Körpergröße / -gewicht) kann es im Bereich des Kennzeichens zu lokalen Veränderungen kommen. Beispielsweise können Wachstum, geschlechtsspezifische Veränderungen während der Paarungszeit oder Fellwechsel/Mauser Veränderungen an der Lokalisation des Kennzeichens verursachen. Kennzeichen dürfen dann nicht zu einer Beeinträchtigung, wie Einschnüren ins Gewebe, oder zu lokalen

Hautreizungen führen. Entsprechende vorbeugende Maßnahmen, wie beispielsweise das automatische Ablösen des Kennzeichens bei Auftreten bestimmter Zugkräfte, können solchen Problemen vorbeugen. Ein automatisches Ablösen des Kennzeichens nach einer bestimmten Zeit hat den weiteren Vorteil, dass die Tiere der potentiellen Belastung nur für den vorgegebenen Zeitraum ausgesetzt sind und keine weiteren Belastungen für das Versuchstier bei der Rückgewinnung des Kennzeichens auftreten. Grundsätzlich sind sich selbst ablösende und flexibel befestigte Kennzeichen jenen vorzuziehen, die dauerhaft befestigt werden oder unflexibel sind. In bestimmten Fällen ist das Anbringen von Transpondern sinnvoll. Rein wirtschaftliche Erwägungen dürfen nicht zur Verwendung von Kennzeichen führen, die die Tiere mehr belasten als andere mit einem höheren Preis und/oder Arbeitsaufwand.

Unter Umständen ist die Art der Befestigung vorher zu testen, um die beschriebenen tierschutzrelevanten Probleme zu verhindern. Dabei ist zu prüfen, ob es sich bei dieser Testung um einen Tierversuch handelt und eine Anzeige oder eine Genehmigung notwendig ist (proof of principle). Kennzeichen, deren Anbringung Körperteile oder Organe dauerhaft perforiert, dürfen nur verwendet werden, wenn durch die Perforation, selbst bei einem Ausreißen des Kennzeichens, keine länger dauernde Beeinträchtigung der Funktion des Organes und des Wohlbefindens des Tieres zu erwarten ist, wie z. B. bei Ohrmarken. Flügelmarken, die die Flügelspannhaut (Patagium) perforieren, dürfen nicht verwendet werden, da sie beim Ausreißen zu Schäden bis hin zur dauerhaften Flugunfähigkeit führen können. In jedem Fall sind bei bestimmten Tierarten die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach Bundesartenschutzrecht zu beachten. Die Kennzeichnung von dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten bedarf auch der Genehmigung durch die jeweils zuständige obere Jagdbehörde des Bundeslandes.

## 5 Fallbeispiel „Besenderung“:

Die Besenderung eines Wildtieres, die nicht hauptsächlich der Identifizierung dient, stellt in der Regel einen genehmigungspflichtigen Tierversuch dar. In jedem Fall muss, wie bei jedem Tierversuch, eine Belastungseinschätzung durch die Antragsteller erfolgen. Bei der Auswahl des Senders ist die Art der Datenauswertung zu berücksichtigen. Bei Sendern mit eingeschränkter Akku- und Sendereichweite werden die Daten lokal gespeichert. Da sie meist über keinen Ablösemechanismus verfügen, können die Daten erst nach erneutem Fang oder Abschuss des Tieres ausgewertet werden. Allerdings sind heute in der Regel zahlreiche andere und effizientere Methoden vorhanden, die sogar eine Echtzeitverfolgung der Tiere weltweit ermöglichen. Es sind grundsätzlich die tierschonendsten Techniken zu verwenden, auch wenn wirtschaftliche Erwägungen dem entgegenstehen.

## 6 Töten von Tieren ohne weitere vorherige Behandlung

Das Töten von Tieren einschließlich Wildtieren zur Organ- oder Gewebegewinnung für wissenschaftliche Zwecke ist kein Tierversuch und daher weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Dennoch sind entsprechende weitere Bestimmungen des TierSchG zur Tötung von Tieren bzw. Versuchstieren zu beachten (TierSchG: § 4

Abs. 3, 7a Abs. 2 Nr. 1; TierSchVersV: §§ 2 bis 6, § 14, §§ 19 bis 24). Hierbei sollte aber unbedingt beachtet werden, dass neben dem Tierschutzrecht auch weitere Rechtsgebiete wie z. B. das Artenschutzrecht oder das Jagdrecht tangiert sein können. Ggf. ist nach diesen Rechtsgebieten eine gesonderte Erlaubnis vor Durchführung der Maßnahme einzuholen. Grundsätzlich sind die Tötung und Aneignung von dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten nur dem Jagdausübungsberechtigten erlaubt. Da Verstöße hiergegen als Wilderei gelten (vgl. § 292 StGB), sind entsprechende Probengewinnungen im Rahmen der Tötung von Wildtieren, die dem Jagdrecht unterliegen, auch mit dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten im Vorfeld abzuklären.

Erfolgt die Tötung von Wildtieren zu rein wissenschaftlichen Zwecken, ist vor dem Hintergrund des vernünftigen Grundes der Tötung die Unerlässlichkeit (Versuchsziel) aufgrund des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darzulegen. Bei dieser Einstufung muss der zuständige Tierschutzbeauftragte mit einbezogen werden (§ 10 TierSchG). Zudem ist hierbei zu beachten, dass es einer gesonderten Genehmigung nach § 4 Abs. 3, Satz 2 TierSchG bedarf, wenn bestimmte Tiere dort genannter zoologischer Ordnungen bzw. Familien getötet werden sollen. Außerdem müssen zu wissenschaftlichen Zwecken getötete Tiere als solche alljährlich der für Tierversuche zuständigen Behörde nach der Versuchstiermeldeverordnung gemeldet werden. Wenn der eigentliche Zweck der Tötung jagdrechtlicher Natur war und erst im Nachhinein zusätzlich wissenschaftliche Zwecke erkannt wurden, denen unter Verwendung der erlegten Tierkörper nachgegangen wird, liegt weder eine Anzeige noch ein genehmigungspflichtiger Tierversuch vor. Auch die geltenden Tierschutzvorschriften für Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden, sind dann nicht notwendigerweise anzuwenden.

## 7 Fazit

Eingriffe zu wissenschaftlichen Zwecken stellen auch bei Wildtieren anzeige- oder genehmigungspflichtige Tierversuche dar, sofern bei den Tieren damit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können. Dementsprechend ist zu prüfen, ob das angestrebte Untersuchungsergebnis auch ohne Tierversuch durch alternative Methoden zu erreichen ist. Ist ein Tierversuch und ein die Tiere belastender Eingriff unerlässlich und das angestrebte Ergebnis ethisch vertretbar, sind weitere Überlegungen zu den 3R-Prinzipien (Tierzahl, Versuchsdurchführung) anzustellen sowie die Kriterien für die jeweilige Entscheidung darzulegen. Grundsätzlich sind die Methoden anzuwenden, die zum Erreichen des Versuchsziels notwendig sind und mit der geringsten Belastung für das Tier einhergehen.

Da eine nachträgliche Korrektur von Komplikationen in der Regel nicht möglich ist, ist besondere Sorgfalt bei der Durchführung von Tierversuchen mit Wildtieren geboten. Dazu gehört nach unserer Einschätzung auch, dass bei ggfs. nötigen Sedationen oder Narkosen die Anwesenheit einer(s) entsprechend qualifizierten Tierärztin/Tierarztes obligatorisch ist.

Bei der Kennzeichnung von Wildtieren ist zu prüfen, welche Regelungen des TierSchG und des Artenschutzrechts anzuwenden sind. Die reine Kennzeichnung von Wildtieren zur Identifikation ist kein Tierversuch, muss aber trotzdem mit der schonendsten Methode einhergehen. So ist z. B. eine Kennzeichnung von Greifvögeln mittels der Flügelspannhaut perforierender Flügelmarken aus fachlicher Sicht abzulehnen. Auch die Tötung von Wildtieren zur Organ- und

Gewebe Gewinnung für wissenschaftliche Zwecke ist kein Tierversuch, unterliegt aber anderen Einschränkungen, die durch andere Rechtsvorschriften (Jagdrecht, Artenschutzrecht) vorgegeben sind.

**Werden Sie Mitglied in der  
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

*Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.*

*Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50,- jährlich für Studenten und Ruheständler € 25,-.*

*Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:*

*„Im Zweifel für das Tier.“*

*Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der*

**Geschäftsstelle der TVT e. V.**

*Bramscher Allee 5*

*49565 Bramsche*

*Tel.: 0 54 68 92 51 56*

*Fax: 0 54 68 92 51 57*

*E-mail: [geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de](mailto:geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de)*

*[www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de)*